

<b>DP 2.13.1</b> <b>SGef</b>	<b>Sicherheit und Gefährdung</b> <b>Verfahrensanweisung</b> <b>Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen</b>	<b>Version 7</b>
---------------------------------	--	------------------

## 1. Zweck

Als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfen und somit Leistungserbringer gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen sind wir verpflichtet, den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII durch geeignete Maßnahmen umzusetzen. Die Leistungserbringung dient der Förderung, der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit junger Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dem Thema Kinderschutz muss ein entsprechendes Gewicht in der praktischen Arbeit und der täglich notwendigen Prioritätensetzung eingeräumt werden.

Grundlage für diese Aufgabe sind die folgenden Vereinbarungen:

Die Diakonie Michaelshoven Kinder- und Jugendhilfen gGmbH sowie die Kindertagesstätten gGmbH unterstützen im Rahmen der Erziehungshilfe Kinder und Jugendliche bei ihrer Entwicklung und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei der Ausübung der elterlichen Sorge und Erziehung.

Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl obliegt zunächst den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge. Sie sind die ersten Anwälte für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder.

Die staatliche Aufgabe ist es, diese elterliche Betätigung zu überwachen (§ 1 SGB VIII – staatliches Wächteramt).

Ein Teil der Erziehungsberechtigten stößt aus unterschiedlichsten Gründen immer wieder an die Grenzen zur Überforderung. Dadurch drohen den Kindern erhebliche Schädigungen – bis hin zu ihrem Tod.

In Fällen, in denen sich Eltern ihrer Erziehungsverantwortung entziehen oder diese nicht gewährleisten können, besteht für die Minderjährigen ein Anspruch auf staatlichen Schutz.

Wir verstehen die Sicherung des Kindeswohls als Schutzauftrag **innerhalb** und **außerhalb** der Einrichtung. Diese Aufgabe erfordert eine Sensibilisierung aller Mitarbeiter\*innen, Gefährdung schon im Vorfeld zu erkennen, ernst zu nehmen und offen anzusprechen.

Kindeswohlverletzung bedeutet in diesem Zusammenhang:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge
- das unverschuldete Elternversagen
- die Vernachlässigung des Kindes / Jugendlichen
- das schädigende Verhalten eines / einer Dritten dem Kind / Jugendlichen gegenüber
- Gefährdungsrisiko durch strukturelle Probleme innerhalb einer Wohngruppe (siehe neue Checkliste)

Die Umsetzung des Auftrags kann nur kooperativ mit allen Beteiligten erfolgen. Die Beteiligung der Betroffenen stellt dazu eine äußerst wichtige Grundlage dar.

Der Teilprozess „Beschwerdewesen“ im QM-Prozess 1.2 VBM und das Fachkonzept zur Beteiligung der Bewohner\*innen stellen dabei eine ebenso wichtige Grundlage und Schnittstelle dar.

Bei Kindeswohlgefährdung mit dem Indikator sexuelle Gewalt verweisen wir auf die Verfahrensanweisung „Umgang mit sexueller Gewalt“ im Prozess 2.13.2 Sicherheit und Gefährdung sowie der dort beschriebenen Arbeitsanweisung.  
Für die Kita gilt zudem das FO Schaubild Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung.

## 2. Geltungsbereich

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätige in der KuJ und Kita, die mit Minderjährigen arbeiten.

## 3. Zuständigkeit

Grundsätzlich ist bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die zuständige Bereichsleitung zu informieren und eine Kinderschutzfachkraft aus dem Kompetenzbereich zur Falleinschätzung hinzuzuziehen. (Kontaktaufnahme über Mail oder Telefon mit dem/der Koordinator\*in des Kompetenzbereiches oder weiteren Mitgliedern des Kompetenzbereiches Kinderschutz)

### **Übersicht der Kinderschutzfachkräfte unter „dialog/ dia.Soziales/ Wichtiges auf einem Blick“ und unter 2.13.1 Sicherheit und Gefährdung**

## 4. Vorgehensweise

### 4.1. Allgemein

- Der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Rahmen der Kindeswohlgefährdung findet sich gleichermaßen in dem ambulanten, stationären und im Bereich der Inklusionsbegleitung der KJH sowie Kita wieder. Unter diesem Gesichtspunkt haben die MA der KuJ und Kita, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, immer den Auftrag der besonderen Fürsorge.
  
- Für die Einschätzung der KWG werden folgende Indikatoren zu Grunde gelegt:
  - Aufsichtspflichtverletzung
  - Aufforderung zu schwerster Kriminalität
  - Autonomiekonflikt
  - gesundheitliche Gefährdung
  - Körperliche Gewalt / Häusliche Gewalt
  - Verhinderung des Schulbesuches
  - seelische Verwahrlosung / Vernachlässigung
  - sexueller Missbrauch
  
- Es gibt unterschiedliche Einstufungen bei der Beurteilung einer vorliegenden Gefährdung:
  - Leistungsbereich: es liegt keine Gefährdung vor
  - Graubereich A: Klärung möglicher Kindeswohlgefährdung
  - Graubereich B: Abwendung drohender Kindeswohlgefährdung
  - Gefährdungsbereich: Abwendung vorhandener Kindeswohl Gefährdung

- Das Verfahren im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung ist in § 8a SGB VIII geregelt. Dieses beinhaltet auch die Beteiligung der Betroffenen (Eltern, Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche) an dem Prozess.
- Kindeswohlgefährdung bedeutet nicht nur die akute Gefährdung eines Kindes. Vielmehr gibt es häufig Formen von Kindeswohlgefährdung, die über einen längeren Zeitraum stattfinden und nicht eindeutig zu erkennen sind.
- Besonders in diesen Fällen ist es erforderlich, eine gute Dokumentation über den Fallverlauf zu führen.
- Dazu gehören u. a. der Einsatz der Einschätzungsbögen § 8a für Kinder, Jugendliche und Eltern, sowie daraus getroffenen Vereinbarungen und der Vereinbarungen mit den Eltern / Erziehungsberechtigten.
- Konkrete Regelungen der Vorgehensweise bei anhaltender Kindeswohlgefährdung sind der Flowchart unter Punkt 9 zu entnehmen.
- Der Träger bietet jährlich eine Pflichtfortbildung zum Thema Kinderschutz an. Jeder Mitarbeitende kann sich über das Fortbildungsprogramm der Akademie Diakonie Michaelshoven dazu anmelden.

#### **4.2. Vorgehensweise bei Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung in KuJ**

- Beim Verdacht der akuten Gefährdung des Kindeswohl ist wie folgt vorzugehen:
  - I. MA nimmt erste Schritte zur Gewährleistung von Schutz und Sicherheit vor. Dazu gehören die intensive Zuwendung und die Beteiligung des betroffenen Kindes / Jugendlichen am Prozess, sofern es das Alter zulässt.
  - II. Information an BL oder Rufbereitschaft
  - III. Information an sorgeberechtigte Eltern, wenn dies **nicht** die Sicherheit des betroffenen Kindes / Jugendlichen gefährdet.
  - IV. Gegebenenfalls ärztliche oder ordnungsbehördliche Unterstützung und Abklärung einholen.
  - V. Dokumentation der Situation
  - VI. Einleiten vereinbarter Maßnahmen
  - VII. Abklären, wer informiert wen

#### **4.3. Vorgehen bei Verdacht auf anhaltende Kindeswohlgefährdung in KuJ**

Von anhaltender Kindeswohlgefährdung ist auszugehen, wenn bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine Gefährdung gegenwärtig bei weiterer Entwicklung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Die Kindeswohl gefährdenden Einflüsse führen langfristig und / oder nachhaltig zu einer erheblichen Kindeswohlgefährdung.

- Beim Verdacht der anhaltender Gefährdung des Kindeswohl ist wie folgt vorzugehen:
  - I. MA nimmt Gefährdungsaspekte wahr, hat ein komisches Bauchgefühl
  - II. MA tauscht sich dazu im Team aus
  - III. Team vereinbart, besondere Beobachtungen zu dokumentieren
  - IV. BL wird darüber informiert
  - V. Die altersentsprechenden Einschätzungsbögen werden ausgefüllt
  - VI. Bei weiterem Beratungsbedarf werden die Kinderschutzfachkräfte hinzugezogen
  - VII. Sind weitere Maßnahmen erforderlich?
  - VIII. Welchen Klärungsbedarf gibt es?
  - IX. Sind die Eltern zu beteiligen, zu informieren?
  - X. Ist eine Meldung an das Jugendamt erforderlich?

#### **4.3.1 Anwendung der Einschätzungsbögen für KuJ und Kita:**

- Die vorliegenden Einschätzungsbögen zur individuellen Überprüfung des Kindeswohls, gerichtet an Dritte (z. B. Eltern an Besuchswochenenden) dienen der Einschätzung einer konkreten Betreuungssituation und deren Auswirkung auf die Kinder und Jugendlichen.
- Diese Bögen sind in vier Altersgruppen unterteilt und entsprechend einzusetzen. Zudem ist im Rahmen der Beteiligung der Elternbogen zu nutzen – sofern das Kindeswohl dem nicht entgegensteht.
- Im Bereich der Eingliederungshilfe werden die Einschätzungsbögen gegebenenfalls nicht anhand des Lebensalters, sondern des Entwicklungsalters benutzt. Unter Umständen kann die Einschätzung anhand mehrerer Einschätzungsbögen erfolgen.
- Bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind die Erziehungsberechtigten in die weiteren Gespräche aktiv mit einzubeziehen, sofern dies dem akuten Kindeswohl nicht entgegensteht. Die mit den Erziehungsberechtigten getroffenen Vereinbarungen sind ebenfalls zu dokumentieren.
- Bei einem Fortbestand des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt informiert werden. Hierbei muss die Bereichsleitung/ Kita GF einbezogen werden. Diese informiert in Kooperation mit der Kinderschutzfachkraft des Kompetenzbereiches „Kinderschutz“ der KuJ, Kita das Jugendamt entweder über den Meldebogen des jeweiligen Jugendamtes oder, falls dieser nicht vorhanden, über unsere interne Vorlage zur Risikoeinschätzung.

- Der „Einschätzungsbogen Wohngruppe“ erfragt die Sicherung der Grundbedürfnisse und die Betreuungssituation der Kinder / Jugendlichen im Rahmen ihrer Wohngruppe und ist jeweils altersgerecht (mit Blick auf das emotionale Entwicklungsalter) zu beantworten.
- Bei einem begründeten Verdacht der Kindeswohlgefährdung im Wohngruppenkontext werden die zuständigen Mitarbeiter\*innen und TL/BL/KitaL/Kita GF informiert und aktiv in die Gespräche mit einbezogen.
- Das Aufsichtsgremium wird angerufen und verantwortet die weitere Bearbeitung zur Sicherung des Kindeswohls.

#### **4.3.2 Fallberatung oder Risikoeinschätzung mit der Kinderschutzfachkraft**

Die Kinderschutzfachkraft moderiert die Beratung / Einschätzung, sammelt die vorhandenen Informationen und leitet durch das Verfahren der Risikoeinschätzung.

Der Teilnehmerkreis umfasst den / die BP, TL,/ KitaL min. 2 Teamkolleg\*innen, ggf. Schnittstellenvertreter, ggf. BL.

Fallführend und Fallverantwortlich sind in diesem Verfahren der / die Teamleitung (TL)/ KitaL und der/die Bezugspädagog\*in (BP).

Dazu werden nach der Fallvorstellung:

- die Indikatoren für eine Gefährdung und weitere Risikofaktoren gesammelt;
- die Beteiligung der Eltern und / oder der K / J, deren Problemazeptanz / Problemkongruenz / Hilfeakzeptanz erörtert;
- eine gemeinsame Bewertung der Risikoeinschätzung der Fachkräfte mit dem FO Risikoeinschätzung vorgenommen;
- Maßnahmen für einen Schutzplan überlegt und vereinbart;
- Abklärung vorgenommen, wer informiert und wer zu informieren ist.

Fallabschluss ist vorerst durch die Risikomeldung an das Jugendamt erreicht. Bei weiteren Anhaltspunkten wird eine erneute Beratung / Einschätzung vorgenommen.

Wenn keine Rückmeldung seitens des Jugendamtes erfolgt, sollte LK/ TL / KitaL/ BP den Kontakt aufnehmen und um Rückmeldung bitten.

#### **4.4. Vorgehensweise bei Gefährdungsrisiko innerhalb der Einrichtung in KuJ**

Für die Kindertagesstätten gilt hier unter Prozess 2.13 Sicherheit und Gefährdung die VA SGeF Kita Meldungen gemäß § 47 SGB VIII.

In seinen „Allgemeinen Leitlinien der Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ formuliert das LJA Rheinland das Wohl von Kindern und Jugendlichen als Grundlage seines Handelns und als Mindeststandard. Da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit einem weitreichenden Beurteilungsspielraum handelt, sieht sich das LJA zu Leitlinien verpflichtet, die den Rahmen für die fachliche Bearbeitung transparent darstellen.

In diesem Zuge nennt das LJA auch die Meldepflicht im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes nach § 47 SGB VIII, wonach Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet sind, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen. Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VII erteilten Betriebserlaubnis.

Dieser Verpflichtung kommt die KuJ der Diakonie Michaelshoven über die Meldung durch den Bereichsleiter an das Landesjugendamt und den jeweiligen Leistungsträger im Einzelfall nach.

Darüber hinaus möchte die KuJ der Diakonie Michaelshoven das Kindeswohl nicht nur im Einzelfall, sondern auch im Wohngruppenkontext sicherstellen. Aufbauend auf den schon implementierten Schutzkonzepten sowie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren stellen wir mit dem „Einschätzungsbogen Wohngruppe“ einen Bogen zur Verfügung, der noch einmal speziell die Qualität der pädagogischen Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung in den Blick nimmt und die sich daraus ergebenden möglichen Gefährdungsaspekte aufzeigt.

**Die unter 4.3.1 Nutzung der Einschätzungsbögen und 4.3.2 Fallberatung oder Risikoeinschätzung mit der Kinderschutzfachkraft benannte Vorgehensweise gelten hier ebenso.**

- I. BP/ Team nimmt Aspekte der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Wohngruppe wahr
- II. Fall- und Fachberatung PSD, BL, sehen Hinweise auf eine Gefährdung innerhalb der Wohngruppe
- III. Austausch im Team zu den Gefährdungshinweisen
- IV. Beobachtung und Dokumentation der Gefährdungsaspekte von BP/Team
- V. Einschätzungsbogen Wohngruppe wird im Team bearbeitet
- VI. Nutzung weiterer Einschätzungsbögen bei Bedarf
- VII. Information BL/ Fall- und Fachberatung PSD
- VIII. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung werden mit BL besprochen und vereinbart
- IX. Beratung und Einschätzung mit der Kinderschutzfachkraft
- X. Meldung an den GF
- XI. Einberufung des Aufsichtsgremium Interner Kinderschutz

**Zur Bewertung von internen Kinderschutzfällen wird ein Aufsichtsgremium Interner Kinderschutz gebildet.**

Beteiligte sind:

- Geschäftsführung
- Leitung PSD
- 2 Kinderschutzfachkräfte

Die Kinderschutzfachkräfte melden verbindlich interne Kindeswohlgefährdungen an das Aufsichtsgremium.

Unabhängig von intern gemeldeten Fällen trifft sich 1 x im Jahr dieses Gremium mit einer weiteren externen Kinderschutzfachkraft, um den Stand des internen Kinderschutzes aufzunehmen, zu bewerten und ggfs. Maßnahmen einzuleiten.

## 5. Mitgeltende Dokumente

- **Einschätzungsbögen § 8a:**

- 2.13.1 SGeF FO Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung § 8a
- 2.13.1 SGeF FO Einschätzungsbogen Eltern
- 2.13.1 SGeF FO Einschätzungsbogen Jugendliche
- 2.13.1 SGeF FO Einschätzungsbogen Kleinkinder
- 2.13.1 SGeF FO Einschätzungsbogen Schulkinder
- 2.13.1 SGeF FO Einschätzungsbogen sexuelle Gewalt
- 2.13.1 SGeF FO Einschätzungsbogen Vorschulkinder
- 2.13.1 SGeF FO Einschätzungsbogen Wohngruppe

### **Verweis auf weitere MGD im QMH**

- 2.13. SGeF FO Besondere Vorkommnisse zur Meldung an BL/ Kita GF
- 2.13. SGeF FO Risikoanalyse
- 2.13.2 SGeF AA Umgang mit sexueller Gewalt

### Geltend nur für Kita:

- 2.13.1 SGeF FO Schaubild Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

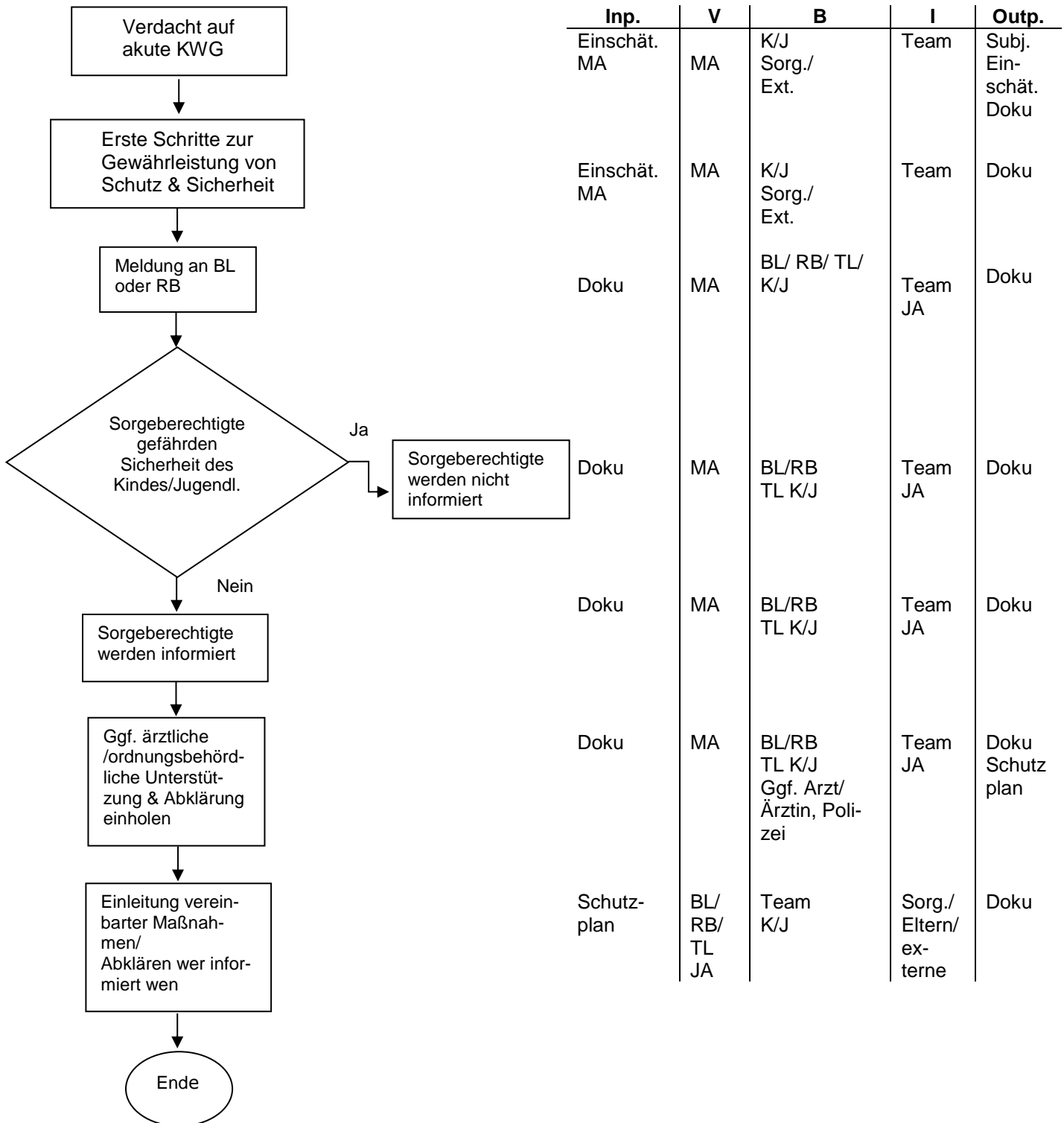
## 6. Begriffe/Abkürzungen

BL	=	Bereichsleitung
Doku	=	Dokumentation
EinschätB	=	Einschätzungsbogen
Ext. Fachd.	=	Externer Fachdienst
Fallk	=	Fallkonferenz
GBL	=	Geschäftsbereichsleitung
JA	=	Jugendamt
K/J	=	Kind / Jugendlicher
KuJ	=	Diakonie Michaelshoven Kinder- und Jugendhilfen
KSFK	=	Kinderschutzfachkraft
KW	=	Kindeswohl
KWG	=	Kindeswohlgefährdung
LK	=	Leitung Kindertagesstätten
LJA	=	Landesjugendamt
Reg.t	=	Regionalteam
MA	=	Mitarbeitende
Maßn.plan	=	Maßnahmenplan
Meldeb.	=	Meldebogen des JA oder BV Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung
Sorg.	=	Sorgeberechtigte
Subj. Einschät.	=	Subjektive Einschätzung
TL	=	Teamleiter*innen
Ums.Maßn.	=	Umsetzen der Maßnahme

## 7. Verteiler

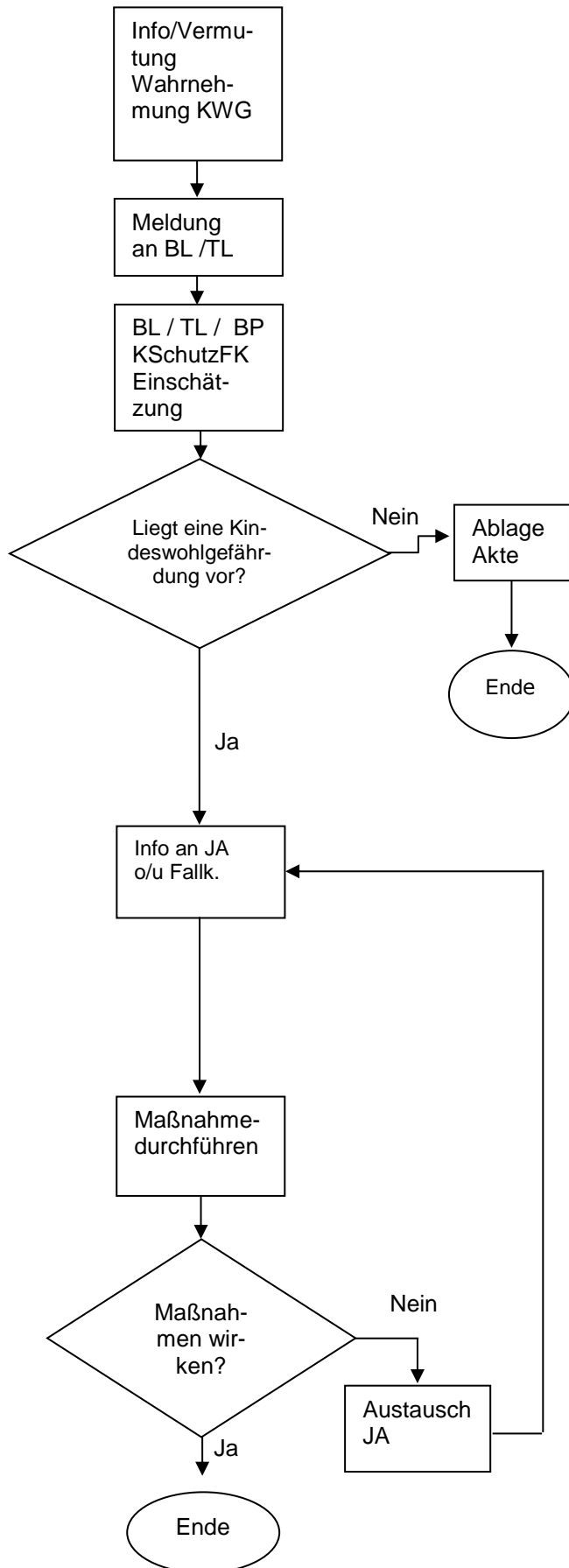
Alle Mitarbeiter\*innen der Diakonie Michaelshoven Kinder- und Jugendhilfen gemeinnützige gGmbH sowie betroffene Mitarbeiter\*innen und Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH

## 8. Ablauf bei akuter Kindeswohlgefährdung KuJ





## 9. Ablauf bei anhaltender Kindeswohlgefährdung KuJ



Input	V	B	I	Output
EinschätB	MA	Kind/Jgdl Sorg. Ext.	Team	Subj. Einschät. Doku
Doku	MA	BL/TL K/J	Team	Doku
Doku EinschätB.	BL/TL/ BP	KSFK BL/TL mind.2 MA aus Team BL/PSD	Ggf. BL	Protokoll Risiko- einschät- zung
Doku	BP/TL		Team	Doku
Doku.	BL/TL	JA	Sorg. Eltern Team	Doku.
Risiko- einschät- zung Doku Fallk	BL/TL	KSFK Ext. MA PSD Ext. Fachd. Int.MA Sorg. Eltern K/J. Ggf. JA	BL LJA JA	ggf. Schutz- plan JA
Schutz- plan JA	BL/TL JA	Team Sorg. K/J JA	PSD/ Schule/ Kita...	Doku Schutz- plan
Überprü- fung der Maßnah- men aus dem Schutz- plan	BL/TL	Team Sorg. Eltern Kind ggf. JA ggf. KSF	JA	Akte Doku

**10. Ablauf bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung KuJ**

